

# Merkblatt zur Fachprüfung im Wirtschaftsrecht 1 und 2

(Art. 17 Abs. 1 lit. d RSL RW)

vom 16. Februar 2023  
(gilt ab sofort)

## I. Prüfungsstoff und Hilfsmittel

Prüfungsstoff bilden:

- der Gegenstand der Vorlesung **Wirtschaftsrecht 1**;
- der Gegenstand der Vorlesung **Wirtschaftsrecht 2**; sowie
- der Gegenstand der **Übungen im Wirtschaftsrecht**.

Die Prüfung wird „**closed-book**“ durchgeführt. Ausser den unten (II.) genannten Gesetzes- und Verordnungstexten dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Die unten (II.) aufgezählten Gesetze und Verordnungen stellen **keine Einschränkung** des Prüfungsstoffes dar. Unter (II.) nicht genannte Erlasse, die für das Lösen einer Aufgabe allenfalls erforderlich sind, würden gegebenenfalls durch das IWR anlässlich der Prüfung abgegeben.

Bei den unten (II.) aufgeführten Gesetzen und Verordnungen ist die am Prüfungstag jeweils geltende Fassung massgebend.

## II. Gesetze und Verordnungen

Es sind die folgenden (eigenen) Gesetze und Verordnungen mitzubringen:

- OR (SR 220)
- ZGB (SR 210)
- FusG (SR 221.301)
- HRegV (SR 221.411)
- UEV (SR 954.195.1)
- FinfraG (SR 958.1)
- BEG (SR 957.1)
- KAG (SR 951.31)
- KKV (SR 951.311)
- URG (SR 231.1)
- MSchG (SR 232.11)

- DesG (SR 232.12)
- PatG (SR 232.14)
- UWG (SR 241)
- KG (SR 251)

### III. Anforderungen an die Gesetzes- und Verordnungstexte

Für die mitzubringenden Gesetzes- und Verordnungstexte gilt Folgendes:

- Zugelassen sind **ausschliesslich amtliche Ausgaben**.
- Internetausdrucke sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bei Bestimmungen die weniger als drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin in Kraft treten, dürfen Internetausdrucke mitgebracht werden. Allerdings dürfen darauf keine Notizen angebracht werden.
- Einlageblätter sind nicht erlaubt, mit Ausnahme der amtlich aktualisierten Einlageblätter. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Formate, somit auch auf Post-it-Zettel, Griffregister und dergleichen.
- Handschriftliche Notizen sind erlaubt, soweit dafür keine Textstellen (radiert/Tipp-Ex usw.) entfernt werden, d.h. nur auf dem freien Raum in den Gesetzen und Verordnungen. Markierungen mit Leuchtstift in den Gesetzen und Verordnungen sind erlaubt, auch auf den Internetausdrucken.
- Es ist erlaubt, neben der deutschen Ausgabe Gesetze bzw. Verordnungen auf Französisch oder Italienisch mitzunehmen, wobei aus Rechtsgleichheitsgründen nur eine Ausgabe Notizen aufweisen darf.
- Elektronische Geräte, inkl. Taschenrechner, sind für die Prüfung nicht zugelassen.

### IV. Sanktion bei Nichtbefolgen

Wer die vorliegenden Anweisungen nicht befolgt, erhält die **Note 1** (Art. 39 Abs. 4 i. V. m. Art. 41 RSL RW).

16. Februar 2023

Prof. Peter V. Kunz; Prof. Cyrill P. Rigamonti; Prof. Thomas Jutzi